



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christian Hierneis, Paul Knoblach BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 17.06.2019

Gewerbliche Nutztierhaltung

Wir fragen die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Nutztierhaltungen gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln nach gewerblich und nicht gewerblich)?
- 1.2 Wie viele gewerbliche Tierhaltungsanlagen gibt es in Bayern nach § 51 Bewertungsgesetz?
- 1.3 Wie viele gewerbliche Tierhaltungsanlagen gibt es in Bayern nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (gemäß aller dort genannten Alternativen)?

- 2.1 Wie viele Tiere, aufgeteilt nach Tierarten, befinden sich in den unter 1.1 bis 1.3 genannten Anlagen?
- 2.2 Wie ist die Betriebsstruktur der Betriebe/Unternehmen mit diesen Anlagen (Fläche, Umsatz, Beschäftigte, Tierzahl etc.)?
- 2.3 Wie viele „verbundene Unternehmen“ betreiben in Bayern Nutztierhaltung?

- 3.1 Wie hat sich die Zahl der unter 1.1 bis 1.3 genannten Anlagen in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte getrennt nach Größenklassen)?
- 3.2 Wie hat sich die Zahl der Tiere in diesen Anlagen in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte getrennt nach Tierarten)?
- 3.3 Passt diese Entwicklung zum Ziel der Staatsregierung einer flächengebundenen Nutztierhaltung mit überschaubaren Tierbeständen?

- 4.1 Wie viele landwirtschaftliche Nutztierhalter halten Tiere in „verbundenen Unternehmen“?
- 4.2 Wie viele Tierhaltungsanlagen haben diese verbundenen Unternehmen (bitte getrennt nach Größenklassen)?
- 4.3 Wie viele Tiere werden in diesen verbundenen Unternehmen gehalten (bitte getrennt nach Tierarten)?

- 5.1 Wie erfolgt die Exkrementeverwertung aus den in den vorgenannten Fragen gemeinten Anlagen?
- 5.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Exkrementeverwertung aus diesen Anlagen rechtskonform erfolgt?

- 6.1 Wertet die Staatsregierung zur Erfassung der vorgenannten Betriebe und Unternehmen sowie für vorstehende Fragen die durch das Legehennenbetriebsregistergesetz vorgeschriebene Anzeige/Registrierung der jeweiligen Betriebe bei der zuständigen Behörde, das Unternehmensregister/Handelsregister (inkl. Personenhandelsgesellschaften), die Transparenzdatenbank oder andere Datengrundlagen aus?
- 6.2 Falls ja, in welcher Häufigkeit werden diese Datengrundlagen erhoben?
- 6.3 Falls nein, warum nicht?

- 7.1 Sieht die Staatsregierung Probleme bei den Möglichkeiten der Auswertung oder Auskünften über das Umweltinformationsgesetz zu diesen (in Frage 6 genannten) Daten, z. B. durch Datenschutzbestimmungen?

- 7.2 Falls Probleme bestehen, sieht die Staatsregierung Lösungsmöglichkeiten, um eine umfassende Auswertung durchzuführen und/oder umfassende Auskünfte nach Umweltinformationsgesetz erteilen zu können?
- 8.1 Wie schätzt die Staatsregierung die weitere Entwicklung gewerblicher Tierhaltungsanlagen (inkl. verbundener Unternehmen) in Bayern ein (bitte getrennt nach Tierarten)?
- 8.2 Wie viele Genehmigungen und Anträge zur/auf Errichtung gewerblicher Tierhaltungsanlagen und zur/auf Änderung/Erweiterung hin zu einer gewerblichen Tierhaltungsanlage liegen derzeit vor (bitte getrennt nach Tierarten)?
- 8.3 Falls die Staatsregierung die Entwicklung im Bereich der gewerblichen Tierhaltungsanlagen (inkl. verbundener Unternehmen) negativ beurteilt: Was will sie dagegen unternehmen?

Antwort

des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter Beteiligung des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz, des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr, des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat sowie des Staatsministeriums der Justiz

vom 08.08.2019

1.1 Wie viele Nutztierhaltungen gibt es in Bayern (bitte aufschlüsseln nach gewerblich und nicht gewerblich)?

Die letzte statistische Totalerhebung (Agrarstrukturerhebung 2016) zum Vieh- und Geflügelbestand hat im Jahr 2016 stattgefunden. Die Ergebnisse sind beim Landesamt für Statistik veröffentlicht unter dem Titel „Viehbestände der landwirtschaftlichen Betriebe Bayerns am 01.03.2016“ (Dokumentenkenung C3111C 201651) und online auf dessen Website https://www.statistik.bayern.de/statistik/wirtschaft_handel/landwirtschaft/index.html verfügbar (Download möglich). Berücksichtigt sind die Kategorien Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner und sonstiges Geflügel. Erfasst werden gemäß § 93 Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) landwirtschaftliche Betriebe, die mindestens eine der gesetzlich festgelegten Erfassungsgrenzen (§ 91 AgrStatG) erfüllen. Gewerbliche und nichtgewerbliche Nutztierhaltungen können nicht unterschieden werden.

1.2 Wie viele gewerbliche Tierhaltungsanlagen gibt es in Bayern nach § 51 Bewertungsgesetz?

Tierhalter werden gemäß § 51 Bewertungsgesetz (BewG) als gewerbliche Unternehmer eingestuft, wenn sie die dort aufgeführten Grenzen (Vieheinheiten je Hektar) überschreiten.

Das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat teilt mit, dass keine Daten darüber vorliegen, wie viele landwirtschaftliche Betriebe die Grenzen nach § 51 BewG nachhaltig überschreiten.

1.3 Wie viele gewerbliche Tierhaltungsanlagen gibt es in Bayern nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (gemäß aller dort genannten Alternativen)?

Nach § 201 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 35 Abs. 1 BauGB liegt eine gewerbliche Tierhaltung vor, wenn das Futter nicht überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann.

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt mit, dass die Baugenehmigungsstatistik bauliche Anlagen nicht nach der Rechtsgrundlage erfasst, nach der bauliche Anlagen genehmigt worden sind. Deshalb liegen Daten zu dieser Definition der Staatsregierung nicht vor.

2.1 Wie viele Tiere, aufgeteilt nach Tierarten, befinden sich in den unter 1.1 bis 1.3 genannten Anlagen?

Bezogen auf die Frage 1.1 sind die Daten in der dort genannten Unterlage aufgeführt. Bezogen auf die in den Fragen 1.2 und 1.3 genannten Anlagen liegen keine Daten vor (siehe Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3).

2.2 Wie ist die Betriebsstruktur der Betriebe/Unternehmen mit diesen Anlagen (Fläche, Umsatz, Beschäftigte, Tierzahl etc.)?

Bezogen auf die Frage 1.1 ist die Betriebsstruktur nach Fläche und Tierzahl in der dort genannten Unterlage aufgeführt. Eine Auswertung nach Umsatz und Beschäftigten liegt nicht vor.

Bezogen auf die in den Fragen 1.2 und 1.3 genannten Anlagen liegen keine Daten vor (siehe Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3).

2.3 Wie viele „verbundene Unternehmen“ betreiben in Bayern Nutztierhaltung?

Der Staatsregierung liegen keine Informationen vor, wie viele als Mutter- und Tochterunternehmen verbundene Unternehmen im Sinne von § 270 Handelsgesetzbuch Nutztierhaltung betreiben.

Das Merkmal „verbundene Unternehmen“ wird in der amtlichen Agrarstatistik bisher nicht ausgewertet. Für die Agrarstrukturerhebung 2020 ist erstmals die Erfassung von Unternehmensgruppen bei landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Derzeit wird geprüft, ob und wie die im statistischen Unternehmensregister enthaltenen Informationen genutzt werden können. Über die Ergebnisse und ihren Aussagewert lässt sich derzeit noch nichts sagen.

3.1 Wie hat sich die Zahl der unter 1.1 bis 1.3 genannten Anlagen in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte getrennt nach Größenklassen)?

Bezogen auf die Frage 1.1 ist durch die Änderung der statistischen Erfassungsgrenzen die Vergleichbarkeit mit den Jahren vor 2010 nicht gegeben. Den adäquaten Vergleich und Rückblick zur Agrarstrukturerhebung 2016 ermöglichen die Angaben der Viehbestände der landwirtschaftlichen Betriebe – Totalerhebung 2010, Kennung C3111C 201051, des Landesamtes für Statistik für die einzelnen Tierarten. Die Datenzusammenstellung der Erhebung ist allgemein zugänglich unter https://www.statistik.bayern.de/statistik/wirtschaft_handel/landwirtschaft/index.html. Ferner wird auf Drs. 17/18393 verwiesen.

Bezogen auf die in den Fragen 1.2 und 1.3 genannten Anlagen liegen keine Daten vor (siehe Antwort zu den Fragen 1.2 und 1.3).

3.2 Wie hat sich die Zahl der Tiere in diesen Anlagen in den letzten 20 Jahren entwickelt (bitte getrennt nach Tierarten)?

Siehe Antwort zu Frage 3.1.

3.3 Passt diese Entwicklung zum Ziel der Staatsregierung einer flächengebundenen Nutztierhaltung mit überschaubaren Tierbeständen?

Bis zu einem Viehbesatz von 2,0 Großvieheinheiten (GV)/ha wird gemeinhin von einer flächengebundenen Nutztierhaltung gesprochen. Aus den Daten der Agrarstruk-

turerhebung 2016 (siehe Frage 1.1) betrug der durchschnittliche GV-Besatz in Bayern 0,9 GV/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche (LF). Auch in der regionalen Verteilung nach Landkreisen wird die Grenze von 2,0 GV/ha nicht überschritten (Quelle: Bayerischer Agrarbericht 2018; Karte 14, <http://www.agrarbericht-2018.bayern.de/tabellen-karten/files/k14.pdf>).

4.1 Wie viele landwirtschaftliche Nutztierhalter halten Tiere in „verbundenen Unternehmen“?

Siehe Antwort zu Frage 2.3.

4.2 Wie viele Tierhaltungsanlagen haben diese verbundenen Unternehmen (bitte getrennt nach Größenklassen)?

Siehe Antwort zu Frage 2.3.

4.3 Wie viele Tiere werden in diesen verbundenen Unternehmen gehalten (bitte getrennt nach Tierarten)?

Siehe Antwort zu Frage 2.3.

5.1 Wie erfolgt die Exkrementeverwertung aus den in den vorgenannten Fragen gemeinten Anlagen?

Tierische Ausscheidungen, die bei der Haltung von Tieren entstehen, sind nach § 2 Satz 1 Nr. 2 Düngegesetz Wirtschaftsdünger. Gewerbliche Tierhaltungsanlagen geben den anfallenden Wirtschaftsdünger an landwirtschaftliche Betriebe ab. Dabei handelt es sich i. d. R. um Marktfruchtbaubetriebe, die diesen Dünger für den Erhalt der Bodenfruchtbarkeit und zur Nährstoffversorgung der Kulturpflanzen einsetzen. Ein Teil der Wirtschaftsdünger wird auch an Biogasanlagen abgegeben, die nach energetischer Verwertung ihrerseits den entstandenen Gärrest an landwirtschaftliche Betriebe weitergeben.

Mit landwirtschaftlichen Betrieben verbundene Tierhaltungsanlagen verwerten die anfallenden Wirtschaftsdünger auf den dem Betrieb zur Verfügung stehenden Flächen im nach der Düngeverordnung erlaubten Umfang (170 kg N/ha und Jahr im Betriebsdurchschnitt aus allen organischen Düngern; N = Stickstoff). Die darüber hinaus anfallenden Mengen an Wirtschaftsdünger werden an andere landwirtschaftliche Betriebe abgegeben.

5.2 Wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Exkrementeverwertung aus diesen Anlagen rechtskonform erfolgt?

Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen und Befördern von Wirtschaftsdüngern müssen Betriebe, die mehr als 200 Tonnen Frischmasse im Jahr in den Verkehr bringen oder transportieren, dieses der zuständigen Behörde (Landesanstalt für Landwirtschaft – LfL) einen Monat vor der erstmaligen Tätigkeit mitteilen. Zusätzlich haben Abgeber, Beförderer sowie Empfänger spätestens einen Monat nach Abschluss des Inverkehrbringens, des Beförderns oder der Übernahme Aufzeichnungen zu erstellen, in denen Folgendes angegeben werden muss:

1. Name und Anschrift des Abgebers,
2. Datum der Abgabe, des Beförderns oder der Übernahme,
3. Menge in Tonnen Frischmasse und Angabe der Wirtschaftsdüngerart oder des sonstigen Stoffes,
4. Gehalte an Stickstoff (Gesamt N) und Phosphat (P₂O₅) in Kilogramm je Tonne Frischmasse sowie die Menge Stickstoff aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft in Kilogramm,
5. Name und Anschrift des Beförderers,
6. Name und Anschrift des Empfängers.

Anhand der Meldungen und der Aufzeichnungen werden diese Betriebe und die Nährstoffflüsse durch die zuständigen Behörden kontrolliert. Dabei handeln die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit Fachzentren für Agrarökologie im Auftrag der LfL.

6.1 Wertet die Staatsregierung zur Erfassung der vorgenannten Betriebe und Unternehmen sowie für vorstehende Fragen die durch das Legehennenbetriebsregistergesetz vorgeschriebene Anzeige/Registrierung der jeweiligen Betriebe bei der zuständigen Behörde, das Unternehmensregister/Handelsregister (inkl. Personenhandelsgesellschaften), die Transparenzdatenbank oder andere Datengrundlagen aus?

Nein.

6.2 Falls ja, in welcher Häufigkeit werden diese Datengrundlagen erhoben?

Entfällt.

6.3 Falls nein, warum nicht?

Die jeweiligen Register dienen dem Verwaltungsvollzug und werden grundsätzlich nur im für die Erfüllung der Aufgaben nötigen Umfang erstellt. Die darin enthaltenen Daten werden auf der Basis der jeweiligen Rechtsgrundlage gespeichert und verwaltet. Eine regelmäßige, systematische Auswertung der genannten Datengrundlagen zur Ermittlung von Betrieben der gewerblichen Nutztierhaltung erfolgt nicht bzw. ist nicht relevant, da die Register keine oder möglicherweise unvollständige Angaben dazu enthalten, ob eine Tierhaltung nach den unter Frage 1.2 und 1.3 genannten Definitionen gewerblich ist oder nicht.

7.1 Sieht die Staatsregierung Probleme bei den Möglichkeiten der Auswertung oder Auskünften über das Umweltinformationsgesetz zu diesen (in Frage 6 genannten) Daten, z. B. durch Datenschutzbestimmungen?

Bei der Auswertung von Datengrundlagen mit Bezug zu natürlichen Personen ist unter Beachtung von Art. 5 und 6 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i. V. m. Art. 6 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) immer zu prüfen, ob die geplante Auswertung vom ursprünglichen Erhebungszweck umfasst ist oder eine Verarbeitung zu anderen Zwecken zulässig ist.

Ob sich Probleme bei Auskünften nach Umweltinformationsrecht ergeben, hängt entscheidend davon ab, ob es sich bei den konkret begehrten Daten um Umweltinformationen gemäß Art. 2 Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 Bayerisches Umweltinformationsgesetz (BayUIG) handelt und ob die Daten bei der auskunftspflichtigen Behörde überhaupt oder in der begehrten Form vorliegen. Im Anschluss muss geprüft werden, ob Gründe gemäß Art. 7 und 8 BayUIG – insb. der Schutz personenbezogener Daten oder der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen – einer Bekanntgabe entgegenstehen. Eine generalisierende Bewertung ist insoweit nicht möglich.

7.2 Falls Probleme bestehen, sieht die Staatsregierung Lösungsmöglichkeiten, um eine umfassende Auswertung durchzuführen und/oder umfassende Auskünfte nach Umweltinformationsgesetz erteilen zu können?

Siehe Antworten zu den Fragen 6.3 und 7.1.

8.1 Wie schätzt die Staatsregierung die weitere Entwicklung gewerblicher Tierhaltungsanlagen (inkl. verbundener Unternehmen) in Bayern ein (bitte getrennt nach Tierarten)?

Aufgrund der Datenlage kann keine Einschätzung zur weiteren Entwicklung der gewerblichen Tierhaltung gegeben werden.

8.2 Wie viele Genehmigungen und Anträge zur/auf Errichtung gewerblicher Tierhaltungsanlagen und zur/auf Änderung/Erweiterung hin zu einer gewerblichen Tierhaltungsanlage liegen derzeit vor (bitte getrennt nach Tierarten)?

Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr teilt mit, dass eine Statistik über eingereichte und nicht abschließend verbeschiedene Bauanträge nicht geführt wird. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1.3 verwiesen.

8.3 Falls die Staatsregierung die Entwicklung im Bereich der gewerblichen Tierhaltungsanlagen (inkl. verbundener Unternehmen) negativ beurteilt: Was will sie dagegen unternehmen?

Siehe Antwort zu Frage 8.1.

Eine bäuerliche Landwirtschaft, geführt als Familienbetrieb mit einer überschaubaren und bodengebundenen Tierhaltung und einer vielfältigen Ausrichtung, ist und bleibt das Leitbild der bayerischen Agrarpolitik. Auch wenn die Einflussmöglichkeiten der Staatsregierung zur vollständigen Erreichung dieses Leitbildes begrenzt sind, wird versucht, mit einer breiten Palette an Fördermaßnahmen und Initiativen mit entsprechend gewünschter Lenkungswirkung bäuerlichen Familienbetrieben eine richtungsweisende Perspektive zu geben.